\$ 51.

Wegenleiftungen.

Gegenleistungen der in § 50 erwähnten Art find eine Reallast des Bergsbaurechts.

Die Berpflichtung zu solchen Gegenleiftungen bagegen, welche ihrem endlichen Betrage nach gewiß find, ift an fich nur eine persönliche Berbindlichkeit.

§ 52. Erbfall.

Wenn die Erben von Berggebänden oder Gesellentheilen deren Zuschreibung nicht binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalles nachgesucht haben, so sind sie hierzu, und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von 5 bis 100 Thalern anzuhalten, dafern nicht etwa der Berlust ihres Eigenthums aus einem gesetzlichen Grunde bereits eingetreten ist.

Bis zur Erledigung der Eigenthumsfrage ist für dergleichen Berggebäude oder Gesellentheile binnen 4 Wochen nach dem Tode des bisherigen Eigenthümers, dafern und so lange nicht ein durch das Erbschaftsgericht bestellter Nachlaßverstreter vorhanden ist (§ 2247 des Bürgerlichen Gesethuchs), ein Bertreter mit den Besugnissen eines Nachlaßvertreters von dem Bergamte zu bestellen.

Bei verliehenen Berggebäuden oder Theilen von solchen ist, wenn die Geldsstrafen erfolglos bleiben, von dem Bergamte den Erben die Berwarnung, daß der Mangel bestimmter Erklärung werde für Lossagung erachtet werden, zu stellen und hiernach zu verfahren.

§ 53. Betriebsvorfcuffe.

Die unter den Soulden eines Berggebäudes im Grund- und Hopothekenbuche eingetragenen Borschüffe, welche zum Betriebe desselben unter der Bedingung successiver Restitution von der Production gegeben worden sind, erlöschen weder durch die gerichtliche Zwangsversteigerung, noch dadurch, daß das mit solchen Borschüffen belastete Bergbaurecht von seinem Inhaber freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, sondern der Ersteher oder spätere Wiederausnehmer hat dieselben, insoweit sie nicht in bereits früher gefällig gewesenen Restitutionsrückständen bestehen, als Beschwerung des Bergbaurechts mit zu übernehmen (vergl. § 171, Abs. 3).

Wegen der gerichtlichen Zwangsversteigerung gilt jedoch in Ansehung solcher Borschüffe dasselbe, was nach § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Auszuge und der Leibrente gilt.